

## Hinweise zu den Wahlmodalitäten

### I.

1. Wählbar ist nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 5 Absatz 3 GremienWahlO).
2. Die Wahlbewerbungen sind zwischen dem 29. Arbeitstag und dem 23. Arbeitstag vor dem ersten Wahltag online unter <https://www.dhbw.de/gremienwahlen-2022#wahlbewerbung> bei der zuständigen Wahlleitung einzureichen, d.h. **zwischen dem 25. Mai und dem 3. Juni 2022, 15:30 Uhr** (§ 15 Absatz 1 und Absatz 10 GremienWahlO).
3. Für die Online-Wahlen 2022 hat die zuständige Wahlleitung entschieden, dass die Wahlbewerbung über ein Wahlportal erfolgt. Somit entfällt das Erfordernis zur Unterzeichnung der Wahlbewerbung durch die Wahlbewerber\*innen sowie die Einreichung per Fax oder schriftlich (§ 15 Absatz 10 GremienWahlO).
4. Wahlbewerber\*innen müssen für ihre Wählergruppe wahlberechtigt und wählbar sein.

### Gruppe der Hochschullehrer\*innen

#### nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind:

- Honorarprofessoren\*innen, Gastprofessoren\*innen, im Ruhestand befindliche Professoren\*innen sowie Ehrensenatoren\*innen.
- Angehörige der Hochschule, z. B. Alumni.
- Hochschullehrer\*innen, die für die Dauer von mehr als sechs Monaten beurlaubt sind oder mit bis zu sechs Monaten befristet sind.
- Nicht wählbar (passives Wahlrecht) sind Hochschullehrer\*innen, deren Umfang der Dienstaufgaben weniger als 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder weniger als 50 % des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht.
- Nicht wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind Hochschullehrer\*innen, deren Umfang der Dienstaufgaben weniger als 25 % der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder weniger als 25 % des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht.  
→ Wer zwischen einem Umfang von 25 % bis 49,99 % der regelmäßigen Arbeitszeit oder des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals tätig ist, besitzt das aktive, aber nicht das passive Wahlrecht.

### Gruppe der Akademischen Mitarbeiter\*innen

#### nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind:

- Akademische Mitarbeiter\*innen, die für die Dauer von mehr als sechs Monaten beurlaubt sind oder mit bis zu sechs Monaten befristet beschäftigt sind.
- Angehörige der Hochschule, z.B. Alumni.

- Nicht wählbar (passives Wahlrecht) sind Akademische Mitarbeiter\*innen, deren Arbeitszeit weniger als 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst.
- Nicht wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind Akademische Mitarbeiter\*innen, deren Arbeitszeit weniger als 25 % der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst.  
→ Wer zwischen einem Umfang von 25 % bis 49,99 % der regelmäßigen Arbeitszeit tätig ist, besitzt das aktive, aber nicht das passive Wahlrecht.

### **Gruppe der Studierenden**

nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind:

- Studierende im Kontaktstudium.
- Beurlaubte Studierende.
- Studierende, die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Hochschule studieren wollen und dazu befristet eingeschrieben sind.
- Angehörige der Hochschule, z. B. Alumni.
- Studierende, die zum Stichtag (27. April 2022) bestandskräftig exmatrikuliert sind.

5. Für jede\*n Wahlbewerber\*in sind anzugeben (§ 15 Absatz 4 GremienWahlO)

- a) Familienname und Vorname,
- b) Zugehörigkeit zu einer Studienakademie, einer Außenstelle oder einer zentralen Einheit im Sinne des § 15 Absatz 8 LHG,
- c) Studienbereich oder Fachbereich,
- d) E-Mailadresse,
- e) Amts- und Funktionsbezeichnung (nur Professor\*innen und Akad. Mitarbeiter\*innen),
- f) Matrikel-Nummer (nur Studierende),
- g) Studiengang/Studienrichtung (nur Studierende).

6. Ein\*e Bewerber\*in darf sich für die betreffende Wahl nur für eine Wählergruppe bewerben. Im Falle der Online-Wahl erklärt der\*die Bewerber\*in mit Bestätigung der Datenschutzhinweise zugleich die Zustimmung für die Weitergabe seiner bzw. ihrer Daten an den Anbieter der Online-Wahl (§ 15 Absatz 5 GremienWahlO).

7. Die Zurücknahme einer Wahlbewerbung ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (Freitag, 03.06.2022, 15:30 Uhr) für die Wahlbewerbungen zulässig (§ 15 Absatz 6 GremienWahlO).

8. Nach Ablauf der Einreichungsfrist nach § 15 Absatz 1 der GremienWahlO können fehlende oder ungültige Unterschriften nicht mehr behoben werden (§ 15 Absatz 9 Satz 1 GremienWahlO).

## II.

Der zuständige Wahlausschuss entscheidet spätestens am 20. Juni 2022 (14. Arbeitstag vor dem ersten Wahltag) über die Zulassung der eingereichten Wahlbewerbungen (§ 16 Absatz 1 GremienWahlO).

Zurückzuweisen sind Wahlbewerbungen, die

1. nicht fristgerecht eingereicht worden sind,
2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
4. der\*die Wahlbewerber\*in so unvollständig bezeichnen, dass Zweifel über die Person bestehen können,
5. nicht oder nicht ordnungsgemäß unterzeichnet sind,
6. von einem\*r Wahlbewerber\*in eingereicht wurden, mit denen sie oder er sich in mehreren Wählergruppen eines konkreten Gremiums beworben hat, in denen sie oder er wählbar ist; in diesem Fall sind die Wahlbewerbungen für alle Wählergruppen des betreffenden konkreten Gremiums zurückzuweisen,
7. vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen worden sind,
8. eine Wahlbewerberin oder einen Wahlbewerber benennen, die oder der keinem Studienbereich zugeordnet ist; ausgenommen sind die gemeinsame Gruppe der akademischen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden für die Wahl zum Senat und die Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Wahl zum örtlichen Senat,
9. eine\*n nicht wählbare\*n Bewerber\*in benennen.

Durch technische und organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass das Wahlverhalten einzelner Personen gemäß dem Grundsatz einer geheimen Wahl nicht nachvollziehbar ist.